Stand: Dezember 2022
SKR: 1.251.0

Gemeinde Stäfa

Reglement
über das Risikomanagement

(Risikomanagementreglement, RisikomanagementR)

(vom 26. November 2019)

Reglement

über das Risikomanagement

(Risikomanagementreglement, RisikomanagementR)

(vom 26. November 2019)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 49 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 sowie auf Art. 28 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stäfa vom 22. September 2013

beschliesst:

Art. 1 Zweck

1 Zweck dieses Reglements ist, die Risiken der Geschäftstätigkeit der Gemeinde Stäfa systematisch zu erfassen und zu bewirtschaften.

2 Mit diesem Reglement wird die Aufsicht nach § 49 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 mit Bezug auf das Risikomanagement umgesetzt.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Das Reglement gilt für den materiellen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats.

2 Für das Alterszentrum Lanzeln gelten mit Bezug auf das vorliegend geregelte Risikomanagement die Unternehmensstrategie[1] und das Reglement über die Führung der Geschäfte des Alterszentrums[2, 3].

3 Für Risiken in der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen gelten das separate Reglement des Gemeinderats und die dortige Risikoanalyse.

4 Die betriebliche Notfallplanung in den Hauptbereichen der Politischen Gemeinde (Gemeindehaus, stationäre Pflegeversorgung, Ver- und Entsorgung, Schule, usw.) ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

Art. 3 Andere Behörden

Die Schulpflege und die Werkbehörde sind selber verantwortlich für die ihnen obliegende Aufsichtspflicht der ihnen gemäss Gemeindeordnung unterstellten Verwaltungsbereiche.

---

1 Unternehmensstrategie 2022 für das Alterszentrum Lanzeln, Stäfa, vom 15. November 2022, SKR 8.500.0

2 Reglement über die Führung der Geschäfte des Alterszentrums Lanzeln vom 15. November 2022, SKR 8.501.0

3 Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 15. November 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023 (Erlass Unternehmensstrategie für das Alterszentrum Lanzeln); bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Art. 4 Aufgabe und Ziele

1 Das Risikomanagement nach diesem Reglement bedeutet einen bewussten Umgang mit Chancen und Risiken, um die Zielsetzungen der Gemeindeführung und –verwaltung zu erreichen bzw. zu übertreffen.

2 Ziel des Risikomanagement ist es, beizutragen, dass die vom Gesetz vorgeschriebenen und von den Bürgerinnen und Bürgern erwarteten Leistungen langfristig und anforderungsgemäss erbracht werden.

3 Durch die Sensibilisierung auf Gefahren und Risiken wird die Führungsverantwortung in der Gemeindeverwaltung gestärkt und das Risikobewusstsein der Mitarbeitenden gefördert.

4 Die Risikokosten der Gemeinde werden optimiert.

Art. 5 Zuständigkeit

Das Risikomanagement ist in der Verantwortung der Präsidialabteilung der Gemeindeverwaltung. Sie nimmt in dieser Aufgabe insbesondere wahr:

– Erfassen und regelmässiges Nachführen des Risikoinventars
– Einleiten und Überwachen der Risikominderungsmassnahmen
– Bericht erstatten (Risiko-Reporting)
– Einbringen der notwendigen Anträge an den Gemeinderat

Art. 6 Verantwortlichkeiten

1 Behördenmitglieder, Funktionäre und Angestellte sind verpflichtet, mit ihren Handlungen alles dazu beizutragen, dass Risiken vermieden, in ihrer Eintretenswahrscheinlichkeit miniert oder in ihrem Schadenpotential reduziert werden.

2 Über die Einstufung der Kernrisiken zu Toprisiken und der für diese zu verfolgenden Risikostrategie entscheidet der Gemeinderat.

Art. 7 Risikoinventar

1 Die Risiken in der Geschäftstätigkeit werden systematisch auf der Grundlage einer Risikoanalyse nach einheitlichen Kriterien erfasst und bewertet. Solche Kriterien sind insbesondere: Reputationseinfluss, Eintretenswahrscheinlichkeit, Schadenpotential, Massnahmen zur Risikominderung, Versicherungswürdigkeit des Risikos.

2 Die erfassten Risiken werden in die Kategorien strategische, operative, finanzielle und sonstige Risiken eingeteilt. Risiken, die als besonderes relevant für ein schützenswertes Gut einzustufen sind, werden als Toprisiken bezeichnet.

3 Das Risikoinventar kann durch externe Unterstützung erstellt, nachgeführt und überprüft werden.

Art. 8 Nachführung, Controlling

1 Die Risiken sind laufend nachzuführen.

2 Das Risikoinventar wird in der Regel alle zwei Jahre überprüft.

3 Das Ergebnis der Überprüfung der Toprisiken wird in einem Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

– – –